

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 115/13 B

L 9 AL 274/11 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 50/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2013 durch die
Richter Dr. Fichte - als Vorsitzenden - und Mutschler sowie die
Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 21.11.2013 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger wirft die Rechtsfragen auf,
"ob § 183 Abs. 1 Satz 3 SGB III dahingehend auszulegen ist, daß zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bei Sonderzahlungen mit Mischcharakter auch dann lediglich maximal 3/12 Sonderzahlung gehören, wenn arbeitsvertraglich eindeutig vereinbart ist, daß die Sonderzahlung zu einem bestimmten Stichtag fällig ist und dieser Fälligkeitstermin in den Insolvenzgeldzeitraum fällt" (1),
bzw.,
"ob die Auslegung des § 183 Abs. 1 Satz 3 SGB III unter Berücksichtigung der Richtlinie 2008/94/EG eine Auslegung im vorgenannten Sinne zuläßt" (2).
- 4 Damit hat der Kläger zwar verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen aufgeworfen, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Die Klärungsbedürftigkeit der Fragen hat er jedoch nicht dargetan. Zu der Rechtsfrage (1) fehlen bereits jegliche Ausführungen dazu, ob und inwieweit diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt ist. Zu der Frage (2) behauptet er lediglich mit einem Satz, diese Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Dies genügt den Anforderungen an die Darlegung nicht. Denn eine Rechtsfrage muss auch dann als höchstrichterlich geklärt angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage ergeben (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314*). Dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an; eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts ist aber nicht zu erwarten (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 8; BSG NZS*



1997, 495; BFHE 113, 409 = BStBl II 1975, 196). Entsprechende Ausführungen fehlen in der Beschwerdebegründung.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

